



An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

14. Dezember 2021

**Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 51/2021

- Apotheker*innen: Durchführung von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2**
- Vorlage gefälschter Impfdokumentationen in der Apotheke: häufige Fragen und Antworten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute dürfen wir Sie über folgende Themen informieren:

Apotheker*innen: Durchführung von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2

Am 11. Dezember 2021 wurde das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die wesentlichen Änderungen sind bereits am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Demnach dürfen ab sofort auch Zahnärzt*innen, Tierärzt*innen sowie Apotheker*innen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Apotheker*innen müssen zuvor geschult worden sein und über geeignete Räumlichkeiten verfügen. Möglich ist zudem, dass sie beispielsweise in mobilen Impfteams aktiv werden. Die Regelung soll am 1. Januar 2023 wieder außer Kraft treten.

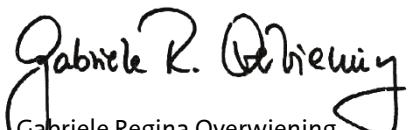
Die Bundesapothekerkammer entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer bis spätestens zum 31. Dezember 2021 ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Apotheker*innen. Sobald dieses Curriculum vorliegt, wird die Apothekerkammer Westfalen-Lippe entsprechende Schulungen anbieten.

Apotheker*innen, die bereits die Schulungen im Rahmen der Modellvorhaben gegen Grippeschutzimpfungen nach § 132j SGB V absolviert haben, sind damit bereits persönlich berechtigt, Impfungen bei Personen durchzuführen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Durchführungen von Corona-Impfungen in Apotheken aufgrund der bislang noch nicht angepassten Modalitäten in der Coronavirus-Impfverordnung noch nicht durchgeführt werden können. Auch die eigenmächtige Verwendung von in Apotheken vorhandenen Impfstoffvorräten verbietet sich bis dato aufgrund der Eigentumsverhältnisse des Impfstoffs. Die Frage, ob und in welchem Umfang Personal in impfenden Apotheken von der neuen Impfpflicht in § 20a IfSG (geltend ab Mitte März 2022) und der bereits bestehenden Masernimpfpflicht erfasst wird, befindet sich noch in einer abschließenden Klärung. Wir werden Sie zeitnah und engmaschig zu neuen Informationen zu diesem Thema auf dem Laufenden halten und verweisen auch auf unser [Schreiben vom 3. Dezember 2021](#).

Vorlage gefälschter Impfdokumentationen in der Apotheke: häufige Fragen und Antworten

Erfreulicherweise sind die Apothekenteams in unserem Kammergebiet sehr engagiert und geübt darin, Fälschungen bei vorgelegten Impfausweisen zu erkennen und somit die Ausstellung digitaler Zertifikate aufgrund von Fälschungen zu verhindern. Zu den häufigsten Fragen und Antworten zum Thema „Vorlage gefälschter Impfdokumentation in der Apotheke“ haben wir ein FAQ-Dokument in den internen Bereich unserer Homepage www.akwl.de unter dem Button „Coronavirus-Informationen für Fachkreise“ eingestellt. Sie finden es auch direkt über [diesen Link](#).

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen



Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin



Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer